



**Außerordentliche Mitgliederversammlung
7. September 2008, 11:00-15:30 Uhr
Adventhaus Köln, Pantaleonswall 40-48**

11:00 Uhr Begrüßung und Andacht
Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Annahme der Agenda
2. Bericht des Kassenführers
3. Erklärung des Vorsitzenden
4. Antrag zur geheimen Abstimmung (Anlage 1)
5. Verabschiedung der Satzungsänderungen (Anlage 2)
6. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
7. Wahl/Bestätigung des Schriftführers
8. Antrag zur Domainübergabe (Anlage 3)
9. Antrag zur Domainübergabe (Anlage 4)
10. Antrag Wiederaufnahme „Content Module“ (Anlage 5)
11. 14. Online-Forum 6.-8. Februar 2009 in Mühlenrahmede

Die Mitgliederversammlung wird durch folgende Fixtermine unterbrochen:

13:00 - 13:30 Uhr Mittagspause

13:30 - 14:00 Uhr Projekt „Imagebroschüre“

15:30 Uhr Ende der Mitgliederversammlung



Anlage 1)

Antrag von Gerhard Wagner (23. 06. 2008)

„Abstimmungen über die Satzung werden schriftlich und geheim durchgeführt.“

Anlage 2)

Entwurf für Satzungsänderung 2009

Satzung des Vereins staonline e.V.

Präambel

Der Verein staonline e.V. versteht sich als Vereinigung von Personen und Einrichtungen, die das Ziel haben, auf der Grundlage der christlichen Ethik die Nutzung der neuen Medien durch Ausbildung, Innovation und Anwendung weiter voran zu bringen.

Es ist das Bestreben des Vereins, als Brücke zwischen der virtuellen Welt des Internets einerseits und der realen Welt andererseits zu fungieren, so dass Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und Weltanschauung, in ihren persönlichen Umständen gefördert werden.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Werken und Organisationen im Kulturraum der Europäischen Union und darüber hinaus an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *staonline e.V.*

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht vorrangig in der Vermittlung von Medienkompetenz und der internetbasierten Vernetzung von gemeinnützigen Einrichtungen und deren Mitgliedern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Kommunikation und Publikation mittels neuer Medien und Technologien verwirklicht.



§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

Jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie dem zustimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

5.3 Fördermitglieder

Jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat,



durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder den Vorstandsbeschluss aufheben. Wird die Mitgliederversammlung nicht einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder von Amts wegen sind beitragsfrei. Geleistete Beiträge und Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

8.1

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8.2

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.

8.3

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die Vereinsangelegenheiten besorgt und den Vorstand rechtsgeschäftlich vertritt.



§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mailadresse oder postalische Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

10.2

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer



§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

11.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

11.2

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

11.3

Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Vorstand, Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder eine Mitgliedereinrichtung vertreten, werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 BGB. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.



Alle Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen sind darüber drei Beiräte. Diese haben in den Sitzungen beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer von jeweils zwei Jahren bis zu drei natürliche Personen für den Beirat benennen.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Eine Überprüfung soll einmal im Jahr erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck den in § 3 genannten Zielen entspricht. An welche Körperschaft das Vermögen fällt, entscheidet die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Finanzbehörden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Schlussbestimmungen



Eine Änderung der Satzung und des Zwecks kann in der Regel nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die angestrebten Änderungen anzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung und des Zwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Diese Fassung ersetzt den bisher gültigen Wortlaut vom 15. Februar 2004

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Anlage 3)

Antrag von NDV/SDV (15.02.2008)

„Übertragung der Eigentumsrechte von Domains an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten.“

Anlage 4)

Antrag von Matthias Müller (30.06.2008)

„Übergabe aller Domains, die in irgendeiner Form den Namen „adventist“ in sich tragen, an die jeweilige Dienststelle oder Leitungsebene der STA zu übergeben.“

Anlage 5)

Antrag von Andreas Wohlgemuth (26.06.2008)

„Wiederaufnahme des Service von staonline „Content Module“